



CODE OF CONDUCT FÜR LIEFERANTEN

Dies ist ein Dokument der APL Automobil-Prüftechnik Landau GmbH

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Anforderungen an unsere Lieferanten	5
1.1 Soziale Verantwortung	5
1.2 Ausschluss von Zwangsarbeit und Sklaverei.....	5
1.3 Verbot von Kinderarbeit	5
1.4 Recht auf Faire Entlohnung und Arbeitszeit	5
1.5 Vereinigungsfreiheit.....	5
1.6 Schutz vor Diskriminierung und Belästigung	6
1.7 Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	6
1.8 Einsatz von Sicherheitskräften	6
1.9 Rechte lokaler Gemeinschaften	6
1.10 Ethische Rekrutierung.....	7
1.11 Diversität und Frauenrechte.....	7
1.12 Tierschutz	7
2 Ökologische Verantwortung	8
2.1 Dekarbonisierung und nachhaltiges Ressourcenmanagement	8
2.2 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen.....	8
2.3 Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung	8
2.4 Umgang mit Konfliktmineralien	9
2.5 Energiebezogene Leistung	9
2.6 Zertifiziertes Managementsystem	10
3 Ethisches Geschäftsverhalten.....	10
3.1 Fairer Wettbewerb	10
3.2 Vertraulichkeit/Datenschutz	10
3.3 Finanzielle Verantwortung	10
3.4 Geistiges Eigentum und Plagiate.....	11
3.5 Insiderhandel.....	11
3.6 Verbot der Bestechung/Vorteilsnahme	11
3.7 Interessenkonflikte	11
3.8 Steuern.....	12

3.9	Hinweisgeberschutz	12
3.10	Geschenke/Werbegeschenke	12
3.11	Exportkontrolle und Handelsbeschränkungen	12
3.12	Produkt Compliance und Qualität	13
3.13	Risikomanagement	13
4	Umsetzung der Anforderungen.....	13
4.1	Verpflichtung zur Einhaltung	13
4.2	Überprüfungsmaßnahmen	14
4.3	Umgang mit Verstößen.....	14

Vorwort

Seit mehr als drei Jahrzehnten entwickelt die APL Automobil-Prüftechnik Landau GmbH (nachfolgend die „APL GmbH“) mit Hauptsitz in Landau in enger Zusammenarbeit mit Kunden aus der Automobil-, Luftfahrt- und Mineralölindustrie als verlässlicher Entwicklungspartner die Antriebssysteme der Zukunft, mit der Vision, durch innovative Technologien und nachhaltige Lösungen die Mobilität von morgen zu gestalten. Die APL GmbH ist sich ihrer daraus ergebenden Verantwortung bewusst, höchste Standards in Bezug auf Integrität, Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung zu gewährleisten.

Wir verpflichten uns, mit unseren Lieferanten und Partnern zusammenzuarbeiten, um eine nachhaltige und ethische Lieferkette zu fördern. Dies umfasst die Einhaltung von Menschenrechten, die Sicherstellung fairer Arbeitsbedingungen, den Schutz der Umwelt und die Förderung von Geschäftsethik.

Unsere Lieferanten spielen eine entscheidende Rolle bei der Erreichung dieser Ziele. Daher erwarten wir von ihnen, dass sie unsere Werte teilen und aktiv zur Umsetzung dieser Standards beitragen. Durch die Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct tragen unsere Lieferanten dazu bei, eine verantwortungsvolle und nachhaltige Zukunft für die Automobil-, Luftfahrt- und Mineralölindustrie zu gestalten.

Dieser Supplier Code of Conduct stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen. Dieser Supplier Code of Conduct bestimmt die Mindestanforderungen, die von Ihnen als Lieferant zu beachten und zu erfüllen sind. Wir erwarten von Ihnen als unserem Geschäftspartner, dass Sie diese Anforderungen auch gegenüber Ihren nachgelagerten Unterauftragnehmern entsprechend adressieren.

Die Originalfassung dieses Supplier Code of Conduct wurde in deutscher Sprache erstellt. Bei Auslegungskonflikten zwischen verschiedenen Sprachfassungen dieses Supplier Code of Conduct gilt die deutsche Fassung vorrangig.

1 Anforderungen an unsere Lieferanten

1.1 Soziale Verantwortung

Die Wahrnehmung der sozialen Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitenden und der Gesellschaft ist für die APL GmbH von zentraler Bedeutung. Auch von unseren Lieferanten erwarten wir die Einhaltung ihrer sozialen Verantwortung. Der Lieferant hat insbesondere zu gewährleisten, dass die folgenden Mindestanforderungen eingehalten werden.

1.2 Ausschluss von Zwangsarbeit und Sklaverei

Die APL GmbH toleriert keinerlei Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass das Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei oder damit vergleichbarer Arbeit eingehalten wird. Jede Arbeit muss freiwillig sein. Darüber hinaus darf es keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften geben, wie z.B. psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung.

1.3 Verbot von Kinderarbeit

Die APL GmbH toleriert keinerlei Form von Kinderarbeit. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass das Verbot der Kinderarbeit im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen Unterauftragnehmern konsequent Einhaltung findet. Der Lieferant wird aufgefordert, die Empfehlung der ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu beachten. Danach darf das Alter nicht unter dem Alter liegen, in dem die allgemeine Schulpflicht endet, in jedem Fall nicht unter 15 Jahren. Zudem müssen die Rechte junger Arbeitnehmer durch besondere Schutzvorschriften geschützt und gewahrt werden.

1.4 Recht auf Faire Entlohnung und Arbeitszeit

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Entlohnung für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entspricht, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Es ist ferner sicherzustellen, dass Lohnabzüge nicht als Sanktionsmaßnahme eingesetzt werden, und dass den Mitarbeitenden alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen gewährt werden.

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitszeiten seiner Mitarbeitenden den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und die gesetzlich festgelegten Grenzen nicht überschritten werden.

1.5 Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant respektiert das Recht der Mitarbeitenden, sich frei in Gewerkschaften zu organisieren oder diesen beizutreten. Die Gründung einer Gewerkschaft, der Beitritt zu einer Gewerkschaft oder die Mitgliedschaft in einer

Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen herangezogen werden. Ebenso ist das Recht der Gewerkschaften zu respektieren, sich frei und in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Beschäftigungsortes zu betätigen, einschließlich des Streikrechts und des Rechts auf Kollektivverhandlungen.

1.6 Schutz vor Diskriminierung und Belästigung

Jede Form der Diskriminierung oder Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden ist untersagt, sofern sie nicht durch die Anforderungen des Arbeitsplatzes begründet ist. Dies gilt insbesondere für Benachteiligungen aufgrund der nationalen oder ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft, des Gesundheitszustandes, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, des Alters, des Geschlechts, der politischen Einstellung, der Religion oder der Weltanschauung. Als Ungleichbehandlung gilt insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit. Die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

Jegliche Form von brutaler und unmenschlicher Behandlung oder Androhung solcher Behandlung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch, körperliche Züchtigung, psychische oder physische Nötigung oder Beleidigung von Arbeitnehmern, ist inakzeptabel.

1.7 Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu sorgen. Es sind geeignete Arbeitssicherheitssysteme einzurichten und die erforderlichen Vorkehrungen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden zu treffen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit auftreten können. Unfälle aufgrund übermäßiger körperlicher oder geistiger Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Der Lieferant achtet darauf, dass die Mitarbeitenden regelmäßig über die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsstandards informiert und geschult werden.

1.8 Einsatz von Sicherheitskräften

Der Lieferant hat es zu unterlassen, private oder öffentliche Sicherheitskräfte zu beauftragen oder einzusetzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Lieferanten die Gefahr besteht, dass beim Einsatz der Sicherheitskräfte gegen das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstoßen, Leib oder Leben verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird

1.9 Rechte lokaler Gemeinschaften

Geltende nationale und internationale Land-, Wasser- und Ressourcenrechte sind zu respektieren. Insbesondere sind die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in der gesamten Lieferkette gemäß der Erklärung der Vereinten

Nationen über die Rechte der indigenen Völker zu achten, zu fördern und zu schützen.

Der Lieferant verpflichtet sich, sich nicht an Landraub zu beteiligen. Der Lieferant hat auch das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung von Land, Wäldern und Gewässern zu beachten, wenn er Land, Wälder und Gewässer, die als Lebensgrundlage für Menschen dienen, erwirbt, bebaut oder anderweitig nutzt.

1.10 Ethische Rekrutierung

Die Anwerbung von Arbeitnehmern muss in Übereinstimmung mit den internationalen Arbeitsnormen sowie auf faire und transparente Weise und unter Achtung der Menschenrechte erfolgen. Die Irreführung oder Täuschung potenzieller Arbeitnehmer über die Art der Arbeit, die Beschlagnahme, Zerstörung, Verheimlichung und/oder Verweigerung des Zugangs zu Pässen und anderen von der Regierung ausgestellten Ausweispapieren der Arbeitnehmer sind nicht zulässig. Den Arbeitnehmern ist bei Beginn ihrer Beschäftigung ein schriftlicher Arbeitsvertrag in einer Sprache, die sie verstehen, auszuhändigen, in dem ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgetreu und klar dargelegt sind.

1.11 Diversität und Frauenrechte

Lieferanten werden dazu angehalten auf allen Ebenen Ihrer Belegschaft eine integrative Kultur zu entwickeln und zu fördern, in der Vielfalt geschätzt und gefeiert wird und jeder in der Lage ist, seinen vollen Beitrag zu leisten und sein Potenzial voll auszuschöpfen.

Insbesondere sind die Rechte von Frauen auf politische, wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu achten.

1.12 Tierschutz

Die jeweils anwendbaren Gesetze zum Tierschutz und Tierwohl (z.B. Tierschutzgesetz; Verordnung (EG) 1069/2009) sind einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für Lieferanten die tierische (Neben-)Produkte herstellen, verarbeiten und/oder verwenden. In diesem Zusammenhang sind betroffene Lieferanten auch aufgefordert, die fünf Freiheiten zu respektieren, die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) als Leitprinzipien für den Tierschutz im Terrestrial Animal Health Code festgelegt wurden. Diese fünf Freiheiten beinhalten: Freiheit von Hunger, Durst und Unterernährung; Freiheit von Angst und Stress; Freiheit von physischen und wärmebedingten Beschwerden; Freiheit von Schmerz, Verletzungen und Krankheiten sowie Freiheit zum Ausleben normaler Verhaltensmuster.

2 Ökologische Verantwortung

Die APL GmbH bekennt sich zum Umweltschutz. Vor diesem Hintergrund erwarten wir auch von unseren Lieferanten, dass sie in Ihren Geschäftsprozessen und Lieferketten nachhaltige Praktiken umsetzen und kontinuierlich verbessern.

Dies umfasst die Einhaltung aller einschlägigen Umweltgesetze und -vorschriften sowie die Reduzierung von Umweltbelastungen. Es wird vom Lieferanten erwartet, dass er keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasser- oder Luftverschmutzungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursacht, die die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Produktion von Nahrungsmitteln erheblich beeinträchtigen, Menschen den Zugang zu sauberem Trinkwasser verwehren, den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschweren oder unmöglich machen oder die Gesundheit von Menschen schädigen.

2.1 Dekarbonisierung und nachhaltiges Ressourcenmanagement

Unsere Lieferanten werden dazu angehalten, Maßnahmen zur Reduzierung ihrer CO₂-Emissionen zu ergreifen. Dies umfasst die Implementierung von Strategien und Technologien, die zur Verringerung von Treibhausgasemissionen beitragen. Lieferanten sollen kontinuierlich nach Möglichkeiten suchen, ihre Umweltbilanz und Energieeffizienz zu verbessern und nachhaltige Praktiken, insbesondere durch die Nutzung erneuerbarer Energien, zu fördern.

Der Einsatz und Verbrauch von natürlichen Ressourcen sowie die Erzeugung von Abfällen aller Art sind nach Möglichkeit zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Dies kann entweder direkt am Entstehungsort geschehen oder durch Verfahren und Maßnahmen wie die Änderung von Produktions-, Wartungs- oder Betriebsabläufen, die Verwendung alternativer Materialien, Einsparungen, Recycling oder die Wiederverwendung von Materialien

2.2 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant soll einen systematischen Ansatz zur Identifizierung, Handhabung, Reduzierung und verantwortungsvollen Entsorgung oder Wiederverwertung von Abfällen verfolgen. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit und der Schutz der Umwelt gewährleistet ist.

2.3 Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung

Die Bewahrung und der Schutz natürlicher Ökosysteme sind von entscheidender Bedeutung für unsere Umweltverantwortung. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie natürliche Ökosysteme schützen und nicht zur Veränderung, Entwaldung oder Schädigung natürlicher Wälder und anderer natürlicher Ökosysteme beitragen.

2.4 Umgang mit Konfliktmineralien

Die Vorgaben der Konfliktmineralien-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/821) im Einklang mit Anhang II der OECD-Leitsätze im Hinblick auf die Lieferung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sind zu wahren. Es ist insbesondere zu vermeiden, dass:

- zur Finanzierung von Konflikten beigetragen wird;
- bei der Gewinnung, dem Transport und dem Handel mit Mineralen hingenommen, daraus Gewinn geschlagen, daran mitgewirkt oder dabei unterstützt wird, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen (wie zum Beispiel das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt), Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord zu begehen;
- die direkte oder indirekte Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppierungen angenommen wird (einschließlich des Bezugs von Mineralen von, die Leistung von Zahlungen an sowie die logistische Unterstützung oder Bereitstellung von Ausrüstung für nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen); Waren direkt oder indirekt von nichtstaatlichen, bewaffneten Gruppierungen bezogen wurden;
- es im Zusammenhang mit Mineralen zu Geldwäsche kommt; sowie
- im Zusammenhang mit der Lieferung von Mineralen Bestechungsgelder angeboten, die Herkunft von Konfliktmineralien verschleiert oder unzutreffende Darstellungen gezahlter Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren abgegeben und solche Abgaben erforderlichenfalls an Regierungen abgegeben werden.

Die Rückverfolgbarkeit der Lieferung der Konfliktmineralien Zinn, Tantal, Wolfram und Gold ist sicherzustellen. Alle wesentlichen Informationen über die relevanten Umstände in der Lieferkette sind weiterzugeben, wie bspw. das Land, aus dem die Mineralien stammen, die eingeführte Menge und den Zeitpunkt des Abbaus, die Namen und die Anschrift des Unterlieferanten sowie im Falle von Mineralien, die aus Konflikt und Hochrisikogebieten stammen, die Mine, aus der die Mineralien stammen, der Ort, an dem die Mineralien zusammengeführt, gehandelt und aufbereitet werden sowie die vom Lieferanten gezahlten Steuern, Abgaben und Gebühren.

Die Lieferanten von Metallen müssen Informationen über den Namen und die Anschrift der Hütten und Raffinerien in der Lieferkette sowie ggf. Berichte von Dritten zur Auditierung, Aufzeichnungen über Prüfberichte oder Konformitätsnachweise bereitstellen.

2.5 Energiebezogene Leistung

Unser Unternehmen ist seit vielen Jahren nach der DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Beschaffung von Energie nutzenden Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen, die eine Auswirkung

auf die wesentlichen Energienutzungen (SEUs - Signifikant Energy Uses) haben oder haben können, die energiebezogene Leistung eines der Bewertungskriterien ist. Lieferanten werden daher angehalten, ihre eigenen energiebezogenen Prozesse kontinuierlich zu überwachen und zu verbessern.

2.6 Zertifiziertes Managementsystem

Zur Einhaltung der in diesem Supplier Code of Conduct aufgeführten Anforderungen und Regelungen wird unseren Lieferanten insbesondere empfohlen, ein zertifiziertes Managementsystem (z.B. DIN EN ISO 9001:2015; DIN EN ISO 14001; DIN EN ISO 50001; Verordnung (EG) 1221/2009) zu implementieren und nachzuweisen.

3 Ethisches Geschäftsverhalten

Die APL GmbH steht für verantwortungsvolles, rechtmäßiges und ethisch integriertes Handeln. Wir stellen sowohl an unsere Mitarbeitenden als auch an unsere Lieferanten hohe Anforderungen. Es wird erwartet, dass alle nationalen und internationalen Gesetze, Normen und behördlichen Anordnungen eingehalten werden.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie eine verantwortliche Stelle für Compliance einrichten und einen Verhaltenskodex bzw. eine Richtlinie zur Unternehmensethik etablieren.

3.1 Fairer Wettbewerb

Die Grundsätze eines fairen Geschäftsgebarens, einer fairen Werbung und eines fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Darüber hinaus sind die geltenden Kartellgesetze einzuhalten, die im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten verbieten, die Preise oder Konditionen beeinflussen.

3.2 Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant hat den angemessenen Erwartungen der APL GmbH, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer hinsichtlich des Schutzes privater Informationen gerecht zu werden. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen sind die geltenden Datenschutzgesetze und Vorschriften zur Informationssicherheit zu beachten.

3.3 Finanzielle Verantwortung

Alle anwendbaren gesetzlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs-, Offenlegungs- und Publizitätspflichten sind zu erfüllen. Insbesondere sind die Bücher in Übereinstimmung mit geltendem Recht und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu führen. Die Geschäftsvorfälle in einem kaufmännischen Unternehmen sind im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu erfassen und zu dokumentieren.

3.4 Geistiges Eigentum und Plagiate

Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnissen einhalten und geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Verletzung von geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnissen Dritter zu vermeiden. Entsprechende Schulungen sind von allen Mitarbeitenden zu Beginn ihrer jeweiligen Tätigkeit zu absolvieren und müssen danach jährlich wiederholt werden.

3.5 Insiderhandel

Lieferanten und ihre Mitarbeitenden dürfen die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung erhaltenen oder sonst ihnen zugegangenen Informationen nicht verwenden, wenn sie dadurch gegen das Insiderhandelsverbot des Art. 14 der EU Marktmissbrauchsverordnung verstoßen. Verboten sind gemäß dieser Vorschrift insbesondere Geschäfte über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, soweit dabei Insiderinformationen verwendet werden, die sich auf die zu erwerbenden oder zu veräußernden Finanzinstrumente beziehen (Art. 8 der EU-Marktmissbrauchsverordnung). Das Verbot gilt auch, wenn die betreffenden Geschäfte in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, erfolgen. Ebenfalls verboten ist die unberechtigte Offenlegung oder Weitergabe von Insiderinformationen (Art. 10 der EU-Marktmissbrauchsverordnung). Schulungen zum Insiderhandelsverbot sind von allen Mitarbeitenden zu Beginn ihrer jeweiligen Tätigkeit zu absolvieren und müssen danach jährlich wiederholt werden.

3.6 Verbot der Bestechung/Vorteilsnahme

Im Rahmen aller Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf alle Formen von Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Erpressung und Unterschlagung zu verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Es sind wirksame Maßnahmen zu implementieren, um die Mitarbeitenden davon abzuhalten, materielle oder immaterielle Vorteile, wie z.B. Bargeld, Gutscheine, Darlehen oder Kundenkontakte, zu fordern, anzunehmen, zu leisten oder zu versprechen, um damit gezielt Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen. Das gilt insbesondere, soweit öffentliche Amtsträger, Kandidaten für öffentliche Ämter und politische Parteien betroffen sind.

3.7 Interessenkonflikte

Interessenkonflikte sind zu vermeiden, da sie die Integrität der Geschäftsbeziehung beeinträchtigen können. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Situationen vermieden werden, in denen persönliche oder finanzielle Interessen mit beruflichen Pflichten in Konflikt geraten und dadurch die

objektive Entscheidungsfindung beeinflusst werden könnte. Bei Auftreten eines möglichen Interessenkonflikts ist dieser unverzüglich offenzulegen, damit geeignete Maßnahmen zur Beseitigung oder Handhabung ergriffen werden können.

3.8 Steuern

Es ist sicherzustellen, dass die anwendbaren Steuergesetze und -vorschriften eingehalten werden. Um Steuerhinterziehungen oder andere Verstöße gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden, haben die Lieferanten alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört insbesondere die Einrichtung effektiver Kontrollmaßnahmen, beispielsweise Freigabeprozesse. Bei konkreten Verdachtsmomenten auf Fehlverhalten sind interne Untersuchungen einzuleiten.

3.9 Hinweisgeberschutz

Die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern (sog. Whistleblower) sind zu beachten. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes, soweit dieses anwendbar ist. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind insbesondere auch das Verbot von Repressalien und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

3.10 Geschenke/Werbegeschenke

In jeder Geschäftsbeziehung müssen Lieferanten sicherstellen, ob das Anbieten oder Empfangen von Geschenken oder geschäftlichen Gefälligkeiten (wie z.B. Einladungen) nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist und dass dieser Austausch nicht gegen die Regeln und Standards der Organisation des Empfängers verstößt sowie den Marktgepflogenheiten und der Verkehrssitte entspricht. Geschenke und geschäftliche Gefälligkeiten zugunsten von Amtsträgern sind nicht gestattet.

Bargeschenke oder Barmitteläquivalente dürfen weder angeboten noch angenommen werden. Mitarbeitende und Mitwirkende haben alle Geschenke abzulehnen, die den Anschein erwecken können, geschäftliche Entscheidungen des Lieferanten unangemessen zu beeinflussen

3.11 Exportkontrolle und Handelsbeschränkungen

Es ist von den Lieferanten mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass die Einhaltung aller auf ihre Geschäftstätigkeit, einschließlich ihrer Produkte, anwendbaren Einfuhr- und Ausfuhr-Gesetze, -Richtlinien und -Vorschriften, insbesondere Sanktionen und Embargos, sichergestellt ist. Dies wird - unbeschadet von zwingenden gesetzlichen Vorgaben - mittels eines angemessenen internen Compliance-Systems erreicht, das schriftliche Programme, Kontrollen und regelmäßige Schulungen aller mit der Aus- oder Einfuhr befassten Mitarbeitenden beinhaltet.

Insbesondere der Handel mit oder die Dienstleistung für sanktionierte Personen, Unternehmen oder Vereinigungen ist zu unterlassen. Lieferanten werden angehalten, interne Filter zu implementieren, die - entweder automatisiert oder, soweit wirksam, individuell - ihre Geschäftspartner auf Sanktionslisteneinträge überprüfen können. Diese Systeme sind entsprechend zu überwachen, zu aktualisieren und bei Bedarf auszubauen.

3.12 Produkt Compliance und Qualität

Es sind geeignete Methoden und Prozesse zu installieren, um das Risiko der Lieferung von gefälschten Teilen und Materialien auszuschließen. Falls solche Teile und/oder Materialien dennoch entdeckt oder vermutet werden, hat der Lieferant den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen.

Es sind alle geltenden Vorschriften zur Produktsicherheit und -qualität (inkl. Umweltverträglichkeitsprüfungen) sowie sämtliche sonstigen produktbezogenen rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Alle Produkte und/oder Dienstleistungen müssen zudem den jeweiligen vertraglichen Produktsicherheits- und Qualitätsstandards entsprechen, die sich aus den Qualitätsmanagement-Anforderungen ergeben.

Es sind angemessene Qualitätssicherungsprozesse, Produkt-Compliance und Rückrufmanagement-Systeme zu implementieren, um Produktfehler zu identifizieren und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Behebung sowie Korrekturmaßnahmen zur Risikobeseitigung und -minimierung unverzüglich einleiten und umsetzen zu können.

3.13 Risikomanagement

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie ein angemessenes und effektives Managementsystem für unternehmerische Sorgfaltspflichten für Mensch und Umwelt in Ihrer Organisation sowie bei Ihren unmittelbaren Zulieferern implementieren. Dazu gehören zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen, eine Lieferantenrichtlinie für nachhaltige Beschaffung und Audits.

4 Umsetzung der Anforderungen

4.1 Verpflichtung zur Einhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und die in diesem Supplier Code of Conduct niedergelegten Anforderungen einzuhalten. Dies umfasst die Verpflichtung, den Inhalt dieses Supplier Code of Conduct gegenüber den Mitarbeitenden, Beauftragten und Unterauftragnehmern zu kommunizieren und alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen, einschließlich Schulungen, zu treffen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant die in diesem Supplier Code of Conduct niedergelegten Anforderungen in der Lieferkette angemessen zu adressieren und seine jeweiligen Geschäftspartner entsprechend zu verpflichten und ihre Einhaltung sicherzustellen.

4.2 Überprüfungsmaßnahmen

Die Einhaltung der in diesem Supplier Code of Conduct aufgeführten Anforderungen ist regelmäßig zu überprüfen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass sich die APL GmbH vor Ort von der Einhaltung der Vorgaben überzeugen kann. Die APL GmbH ist berechtigt, vor Ort Besichtigungen sowie Audits beim Lieferanten durchzuführen, um die Einhaltung der in diesem Supplier Code of Conduct niedergelegten Anforderungen bei Bedarf zu überprüfen. Die APL GmbH wird dabei auf die schutzwürdigen Belange des Lieferanten Rücksicht nehmen und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten wahren.

4.3 Umgang mit Verstößen

Zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken hat der Lieferant die APL GmbH zeitnah über erkannte Verstöße und Risiken sowie die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Stellt die APL GmbH einen Verstoß gegen diesen Supplier Code of Conduct fest, kann die APL GmbH in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten geeignete Korrektur- und Wiedergutmachungsmaßnahmen ergreifen.